

**VERWALTUNGSGERICHT AACHEN
BESCHLUSS**

1 K 2873/03

zugestellt am 04. August 2006
an Rechtsanwälte Dielitz und Kollegen

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau —, —, —,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte —, —, —, —, —,

g e g e n

die —, vertreten durch die —, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Geschäftsführer, —, —, —,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dielitz und Leisse-Dielitz, Gutenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

w e g e n

Unterhaltsbeitrag für eine frühere Beamtin
- hier: Antrag auf Prozesskostenhilfe -

hat

die 1. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

am 01. August 2006

- 2 -

durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Niebel,
den Richter am Verwaltungsgericht Skischally und
die Richterin am Verwaltungsgericht Deutschmann

beschlossen:

**Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwältin
—, —, zu Gunsten der Klägerin wird abgelehnt.**

Gründe:

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung mit dem sinngemäßen Begehren,

den Bescheid der **Beklagten** vom 06. Juni 2003 sowie deren Widerspruchsbescheid vom 26. November 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag gemäß § 38 Abs. 1 BeamtVG zu bewilligen,

keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Als frühere Beamtin, die durch einen Dienstunfall verletzt worden ist und deren Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, hat die Klägerin gemäß § 38 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag, wenn zwischen dem Dienstunfall und der nachfolgenden Erwerbsbeschränkung ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Nach dem Akteninhalt und den Erkenntnissen, welche die Kammer in dem Verfahren gleichen Rubrums VG Aachen - 1 K 1471/99 - betreffend die Entlassung der Klägerin aus dem Beamtenverhältnis auf Probe gewonnen hat, besteht jedoch kein Anhalt, dass die Erkrankung, die ihrer Erwerbsbeschränkung zugrundeliegt, noch auf den Dienstunfall vom —. August 1994 zurückzuführen ist.

- 3 -

Der Kausalzusammenhang zwischen Dienstunfall und Minderung der Erwerbsfähigkeit beurteilt sich nach dem Begriff der Ursächlichkeit, wie er allgemein für das Dienstunfallrecht entwickelt worden ist. Danach ergibt sich die kausale Verknüpfung verschiedener anspruchsbegründender Bedingungen nicht nach den Bedingungen einer naturwissenschaftlichen oder logischen Betrachtung. Es reicht nicht aus, die schlichte Feststellung zu treffen, dass die Erkrankung bzw. Erwerbsbeschränkung vor dem Dienstunfall nicht vorhanden war. Vielmehr unterliegt auch die Feststellung der Kausalität i.S.d. § 38 Abs. 1 BeamtVG einer rechtlichen Wertung.

Vgl. Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, Loseblattkommentar Stand 12/2003, BeamtVG § 38 Rdn. 15 h.

Hiernach ergibt sich: Soweit die Klägerin vorträgt, sie habe bei dem Verkehrsunfall am —. August 1994 durch die Wucht des Zusammenpralls eine Funktionsbeeinträchtigung ihrer Wirbelsäule und möglicherweise auch ein Innenkopft trauma sowie Weichteilverletzungen des Nackens erlitten, fehlen konkrete Hinweise zu einem derartigen Geschehensablauf. Davon abgesehen haben die beiden Gutachter Prof. Dr. med. H— und Prof. Dr. med. N— in dem Verfahren - 1 K 1471/99 - überzeugend ausgeführt, dass bei der Klägerin eine Persönlichkeitsakzentuierung mit im Vordergrund stehenden histrionischen (schauspielerischen) Zügen bzw. Anteilen besteht, die nicht durch das Unfallereignis ausgelöst, sondern im Gegenteil ihrerseits Voraussetzung für eine Fehlverarbeitung des Unfallgeschehens und seiner Folgen sind. Hierin liege die Ursache der fortdauernden Erkrankung der Klägerin. Dem haben sich die Kammer, das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW in seinem Berufungsurteil und das Bundesverwaltungsgericht in dem Revisionsverfahren angeschlossen. Die Kammer hat keinen Anlass von dieser Sichtweise abzurücken. Insbesondere vermag die Schilderung der Klägerin, das gegnerische Fahrzeug sei mit einer Geschwindigkeit von 140 km/h gefahren, nicht zu überzeugen, da die Klägerin zu einer derartigen Schätzung nicht in der Lage gewesen sein dürfte und eine solche (Aufprall-) Geschwindigkeit wohl kaum überlebt hätte. Entsprechend ist eine Ursächlichkeit zwischen den geklagten Beschwerden der Klägerin und dem Dienstunfall vom —. August 1994 im Rechtssinne zu verneinen.

- 4 -

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Kasernenstraße 25, 52064 Aachen oder Postfach 101051, 52010 Aachen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Das Verwaltungsgericht Aachen kann der Beschwerde abhelfen. Anderenfalls entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen über die Beschwerde. Die Beschwerde soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Niebel

Skischally

Deutschmann